

Redaktioneller Teil

Entscheidungen höherer Gerichte.

Berichtet und besprochen von Dr. Alexander Elster.

(Zuletzt Vbl. Nr. 242.)

Ergänzung zum letzten Bericht.

»Änderungsrecht des Verlegers«. — Das sehr wichtige, in Sachen des Buches »Im Geiste Sütterlins« ergangene RG-Urteil, dem ich im vorigen Berichte aus m. E. wichtigen Gründen nicht beipflichten konnte, wird in ganz ähnlichem Sinne jetzt auch in der Jur. Wochenschrift (Nr. 44 vom 2. Nov. 1929) von Ministerialdirigent Dr. Kurt Hänischel, also einem gewiß neutralen Manne, dem man nicht verlegerisches Parteilagertum nachsagen kann, kritisiert. Hänischel sagt u. a.: »Es muß doch erstem Zweifel begegnen, ob für die Anwendung dieser Grundsätze (NB. Die an sich wichtig sind und von mir auch als an sich richtig anerkannt wurden) im vorliegenden Fall überhaupt Raum ist. Ob die Schreibfedern als rechts- geschrägte, links-geschrägte usw., oder ob sie mit der Markenbezeichnung der Firma H. & B., Lo, Ly usw., bezeichnet werden, ist keine Stilfrage, sondern eine reine Außerlichkeit. Nach Lage des Falles muß es als eine Übertreibung erscheinen, hierin den Stil erblicken zu wollen, in welchem sich der Mensch, die Persönlichkeit des Autors, spiegelt. Aus dem Urteil selbst geht hervor, daß als Grund für die Wahl dieser Bezeichnungen . . . außerhalb des Gebiets der sachlichen oder stilistischen Gestaltung des Werkes liegende Rücksichten des Verfassers maßgebend waren. Das aber liegt außerhalb der urheberrechtlich zu schützenden Persönlichkeitsphäre des Autors und seines Werkes. Man könnte sagen, daß hier eigentlich ein Schulfall für Interessen vorliegt, mit denen der Verfasser nach Treu und Glauben hinter dem Verleger zurücktreten muß, wenn sie den Zweck des Verlagsvertrags in Frage stellen. Letzteres aber ist hier zweifellos der Fall. Behörden können keine Bücher empfehlen, in denen für einzelne Firmen — gleichviel aus welchem Grunde — Kellame gemacht wird. Zweck des Vertrags aber war die Verbreitung eines Buches, das als Schulbuch behördlich eingeführt oder empfohlen werden konnte«.

Diesen Worten Hänischels kann man nur zustimmen, und zwar nicht etwa vom einseitigen Interessenstandpunkt, sondern vom Gesichtspunkt objektiver Gerechtigkeit aus. Auch in dem Fall des Mamuldrucks eines Schulbuchs, den ich im Vbl. Nr. 113 besprochen habe, lag es ähnlich. Auch das Recht des Verfassers, Inhalt und Form seines Werkes zu bestimmen, so unantastbar und heilig dieses Recht ist, könnte durch Beachtung der Minima, die der Praetor bekanntlich nicht beachten sollte, nur ad absurdum geführt anstatt gestärkt werden.

Ein Buch, das wegen seines Inhaltes dem Verleger Schaden bringt. Rücktritt vom Verlagsvertrage?

Der Fall ist seinerzeit bekannt geworden, und da das Urteil des OLG. Dresden jetzt in der Zeitschrift »Markenschutz und Wettbewerb« (1929, S. 555 ff.) ausführlich mitgeteilt wird, so muß es in seinem grundsätzlichen Teil — zum Nutzen für andere Verleger in vorkommenden Fällen — auch hier behandelt werden. Ich darf annehmen, daß es rechtskräftig und von einer reichsgerichtlichen Revision abgesehen worden ist, sonst wäre es wohl nicht jetzt veröffentlicht worden, da es vom 28. Februar

1929 ist. Der Sachverhalt ist kurz der, daß ein anerkannter medizinischer Verlag, dessen Werke durchweg auf dem Gebiete der Schulmedizin liegen, ein Werk eines Professors der Naturheilkunde, übrigens wohl des ersten Universitätsprofessors dieses Sonderfaches, angenommen und herausgebracht hat und hernach, als das Buch erschienen war, die Herausgabe gern rückgängig gemacht hätte. Das OLG.-Urteil hat zwei Hauptpartien: die eine betrifft die Schärfe der in dem Buch gegen die Schulmedizin gebrauchten Ausdrücke, die andere betrifft die Risikohaftung des Verlegers für seinen einmal gefaßten Entschluß. Ich kann nun zwar dem OLG. nicht darin beistimmen, daß es die m. E. ganz unnötig scharfen Ausdrücke als erlaubte Kritik bezeichnet, denn sie gehen meiner Ansicht nach weit über das zulässige Maß wissenschaftlicher Kritik hinaus (»offenkundige Lüge«, »die frechen Finger abhadern«, »Betrug« usw.). Und des weiteren muß auch der Ruf eines auf einen bestimmten Kreis eingestellten und auf ihn angewiesenen Verlages so gewürdigt werden, daß man ihn aus diesem Kreise heraus zu verstehen sucht. Aber die hierauf bezüglichen Ausführungen des Gerichts, die die Verantwortung des Verlegers für die bewußtermaßen übernommene Gefahr betreffen, sind interessant und lehrreich genug, daß sie hier wiedergegeben werden müssen: Das Urteil sagt u. a.: »Auch der urteilende Senat vertritt die Auffassung, daß unter Umständen ein Verlagsvertrag fristlos aufgekündigt werden kann, wenn sich herausstellt, daß das Werk, mag es den Erfordernissen der §§ 10 und 31 BGB. sonst entsprechen, in seinem Inhalte derart gehalten ist, daß dem Verleger der Verlag nach Treu und Glauben nicht zuzumuten ist. Eine solche Beurteilung ist jedoch im vorliegenden Falle nicht gerechtfertigt . . ., denn »mit der Wahrscheinlichkeit, daß sich die Aufnahme des Werkes in diesen Verlag nicht reibungslos vollziehen werde, hat der Verlag, wie er in einem Briefe selbst schreibt, beim Vertragsschluß gerechnet; er hat mit dem Abschlusse des Vertrages die Gefahr einer Beeinträchtigung seines Rufes und seiner Wirtschaftslage auf sich genommen; er war sich bewußt, daß es sich um eine Kampfschrift, wenn auch auf wissenschaftlicher Grundlage, handelte, und konnte deshalb nicht im Unklaren darüber sein, daß demgemäß auch die Fassung dem Zweck des Buches entsprechen werde. Daß der Verlag diese Auffassung beim Vertragsschluß gehabt hat, ergibt sich aus der Art, wie er das Buch sowohl im Börsenblatt angekündigt als auch auf dem Umschlag und auch auf der Schleife gekennzeichnet hat«. (Folgen Zitate daraus) . . . »Wenn der Verlag dann das Werk, das erst verfaßt werden sollte, ungelesen, wie er behauptet, zur Drucklegung und bei den Sortimentern zur Auslage brachte, dann handelte er nur folgerichtig aus der Übernahme dieser Gefahr heraus. Stellte sich nun für ihn heraus, daß nach dem Gesamtinhalt des Buches die Gefahr größer war, als er erwartet hatte, dann mußte er auch diese größere Gefahr auf sich nehmen. Als auf medizinischem Gebiete erfahrenes Verlagsunternehmen mußte der Verlag sich beim Vertragsschlusse darüber klar sein, welches Risiko er mit der Herausgabe eines solchen Werkes übernahm. Wollte er das nicht unbegrenzt tun, so mußte er sich dem Kläger gegenüber vertraglich sichern. Unterließ er das und legte er dem Verfasser vertraglich keine Beschränkung in der Darstellungsart auf, so kann er eben bei dem ihm bekannten Charakter des Werkes diese Gefahr nunmehr auch nicht teilweise auf den Verfasser abwälzen.« Ein Kündigungsrecht wurde daher dem Verleger versagt.